

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei Kupffer,  
Bahnhofstr. 5, 69115 Heidelberg, Az: 115/18 SK93  
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7453772-232

- Beklagte -

wegen Asylantrags

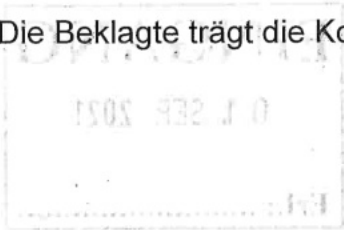
hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch die Richterin Lohrer als  
Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 7. Juli 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021 verpflichtet,  
den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.



### Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Die nicht zur Person ausgewiesene Klägerin zu 1) ist eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] in Benin City (Nigeria) geborene nigerianische Staatsangehörige, christlichen Glaubens und dem Volke der Edo zugehörig. Sie ist die Mutter des am [REDACTED] 2010 in Lugano (Schweiz) geborenen Klägers zu 2). Sie gibt an, am 16. Februar 2006 aus Nigeria ausgereist und am 21. März 2018 mit ihrem in der Schweiz geborenen Sohn auf dem Landweg über Italien nach Deutschland eingereist zu sein. Am 25. April 2018 stellten sie im Bundesgebiet Asylanträge.

Anlässlich ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 7. Mai 2018 gab die Klägerin zu 1) im Wesentlichen an, sie habe in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Als ihr eine Madame angeboten habe, sie zum Arbeiten als Schneiderin nach Europa zu bringen, habe sie zugestimmt. Sie sei zum Haus der Madame gegangen, die aber nicht persönlich anwesend gewesen sei, sondern nur deren Mutter, Bruder, ein Schlepper und weitere Leute, die zur Ausreise bereit gewesen seien. Nach ihrer Ankunft in Libyen sei sie zur Prostitution gezwungen worden. Außerdem habe sie einen Jujü-Schwur ablegen müssen. Sie habe in einem Connection House gearbeitet und dort auch ihren späteren Ehemann kennen gelernt. Sie habe nach zwei Jahren versucht Libyen zu verlassen, dabei seien jedoch viele Leute gestorben, daher sei sie auf die Straße zurückgekehrt. Schließlich sei ihr die Ausreise nach Italien gelungen. Da sie dort aber niemanden gekannt habe, habe sie die Madame angerufen, die jemanden geschickt habe, um sie abzuholen. Die Madame habe sie abermals gezwungen, sich zu prostituieren, da sie ihr für die Ausreise 30.000 Euro geschuldet habe. Die Madame habe sie auch misshandelt, beispielsweise habe sie sie mit einem heißen Bügeleisen verbrannt. Daraufhin habe sie auf der Straße um Hilfe gebeten, man habe sie zur Caritas gebracht. Später sei sie mit einer Nonne zur Polizei gegangen und habe die Madame angezeigt,

diese sei auch zum Haus gekommen, habe die Madame aber nicht angetroffen. Danach habe die Polizei nichts mehr unternommen. Eines Tages sei die Madame nicht mit zur Arbeit gegangen, diese Gelegenheit habe sie genutzt und sich einem Kunden anvertraut, der sie zum Bahnhof gebracht habe. Sie sei dann nach Neapel gefahren, wo sie ihren Ehemann wiedergetroffen und auch geheiratet habe. Die Hochzeitszeremonie habe in Nigeria im Kreis der Familie und in Abwesenheit des zu trauenden Paares stattgefunden. Sie befürchte bei ihrer Rückkehr an HIV zu versterben.

Außerdem legte die Klägerin zu 1) dem Bundesamt ein ärztliches Attest des [REDACTED] PHV Ambulanz vom 7. Mai 2018 vor, aus dem eine HIV-Infektion der Klägerin hervorgeht. Außerdem legte sie drei weitere ärztliche Atteste des Dr. [REDACTED] Facharzt für Innere Medizin vom 2. Oktober 2018, vom 14. Januar 2019 und vom 21. August 2020 vor, aus denen hervorgeht, dass die Klägerin zu 1) eine antiretrovirale Therapie zur Vermeidung der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes erhalte und regelmäßige Laborkontrollen notwendig seien. Das Unterbrechen oder Absetzen der Behandlung führe zu einer erhöhten Viruslast und könne zu Infektionen führen. Im Heimatland der Klägerin zu 1) sei eine entsprechende, lückenlose Therapie nicht gewährleistet.

Mit Bescheid vom 6. September 2018 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässige Zweitanträge ab. Dieser Bescheid wurde durch das Urteil des Gerichts (A 12 K 8957/18) vom 3. Juli 2020 aufgehoben. Im Anschluss lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 12. Januar 2021 die Anträge auf Asylenerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1 und 2). Zugleich lehnte es die Anträge auf subsidiären Schutz ab (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien (Nr. 4). Das Bundesamt forderte die Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihnen bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Nigeria an (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Klägerin zu 1) sei als Opfer von Menschenhandel nicht Teil einer bestimmten sozialen Gruppe. Außerdem werde sie als solche in Nigeria auch nicht verfolgt. Der Klägerin zu 1) sei es gelungen sich von der Madame zu lösen. Außer den Drohungen habe es keine weiteren Vorfälle gegeben, die Madame habe

aber nunmehr genug Zeit gehabt diese umzusetzen, wenn sie dies gewollt hätte. Es sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin zu 1) in Nigeria durch die Helfer der Madame eine Reviktimisierung drohe. Die Umstände seien lediglich der Familie der Klägerin zu 1) bekannt, daher drohe ihr auch keine Stigmatisierung und Diskriminierung von Seiten der Gesellschaft. Des Weiteren könne sich die Klägerin zu 1) in einem anderen Landesteil niederlassen. Die Klägerin sei auch als Mutter in der Lage ein Existenzminimum zu erwirtschaften, zumal davon auszugehen sei, dass die Klägerin zu 1) mit dem Vater der Kinder zurückkehren werde. Die Fortführung ihrer medizinischen Behandlung sei in Lagos möglich. Das Medikament Truvada sei in Nigeria erhältlich. Eine Packung koste circa 1000 Naira (ca. 2,50 Euro). Die Registrierung und Untersuchung der Viruslast seien kostenlos erhältlich. Die Blutbilduntersuchung und Organfunktionstest seien nur alle 6 Monate erforderlich und kosteten circa 4500 Naira (ca. 11 Euro). Ausweislich der Deutschen Aidshilfe hätten Menschen unter wirksamer HIV-Therapie kein erhöhtes Risiko hinsichtlich eines schweren Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht. Den in Nigeria bestehenden Konflikten könnten die Kläger ausweichen.

Am 21. Januar 2021 haben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben.

Die Kläger haben ihre Klage schriftsätzlich begründen lassen und ein ärztliches Attest einer Gemeinschaftspraxis für Hämatologie, Onkologie, Infektiologie vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Klägerin zu 1) HIV-positiv ist, ihre Viruslast aufgrund der derzeitigen antiretroviralen Medikation jedoch nicht mehr nachweisbar ist. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger führte im Wesentlichen aus, dass die Klägerin zu 1) ein Opfer von Menschenhändlern geworden sei, diese hätten sie gezwungen, sich in Libyen und Italien zu prostituieren. Die Madame habe die Klägerin zu 1) in Italien schwer misshandelt. Außerdem schulde die Klägerin zu 1) dieser noch Geld, daher werde sie auch in Nigeria von der Organisation verfolgt werden. Die Organisation sei weit verzweigt und im gesamten Land sowie im Ausland tätig. Der nigerianische Staat sei auch nicht in der Lage, Opfern von Menschenhändlern Schutz zu bieten. Darüber hinaus bestehe in Nigeria – nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pan-

demie – eine äußerst schwierige wirtschaftliche Situation. Auch sei die Versorgungslage schlecht. Das Gesundheitssystem weise erhebliche Mängel auf. Die Klägerin zu 1) sei HIV-positiv und benötige daher Medikamente. Der Gesundheitszustand der Klägerin zu 1) werde sich ohne konsequente Fortführung der antiretroviralen Therapie gravierend bis lebensbedrohlich verschlechtern. Das staatliche Krankenversicherungssystem bestehe nur für Personen, die im formellen Sektor tätig seien, also für den kleinsten Teil der Bevölkerung. Für alle anderen hänge der Zugang zu medizinischer Versorgung entscheidend von den eigenen finanziellen Mitteln ab. In Nigeria gebe es die weltweit größte HIV-Epidemie und die Behandlungsmöglichkeiten seien defizitär. Obgleich die Medikamente kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten, kämen auf die Patienten im Laufe der Behandlung zahlreiche andere Kosten zu, die aufgrund der schlechten finanziellen Situation nicht gedeckt werden könnten. Außerdem führe die Erkrankung zu einer gesellschaftlichen Stigmatisierung. Aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Erkrankung und der Stigmatisierung als unfreiwillige Rückkehrerin sowie ehemalige Prostituierte unterliege die Klägerin zu 1) zahlreichen Diskriminierungen, die eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit – selbst bei unterstellter Rückkehr mit ihrem Ehemann – nicht realistisch erscheinen ließen, zumal die Klägerin zu 1) drei minderjährige Kinder habe und aufgrund der Erkrankung ein erhöhter Bedarf bestehe.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021, mit Ausnahme der Ablehnung als Asylberechtigte, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Die Kläger haben sich mit Schriftsatz vom 20. Januar 2021 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 29. Januar 2021 mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

In der mündlichen Verhandlung wurde das Verfahren mit den Verfahren der beiden in Deutschland geborenen Kindern der Klägerin zu 1) – A 12 K 799/21 und A 12 K 932/21 – zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und die Klägerin zu 1) unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Sprache Pidgin-Englisch nochmals angehört. Ihre Angaben im Einzelnen lassen sich der Anlage zum Protokoll über die mündliche Verhandlung, auf die Bezug genommen wird, entnehmen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts in elektronischer Form sowie die die Kläger betreffenden Verfahrensakten A 12 K 8957/18 und A 12 K 8958/18, die Verfahrensakten der beiden in Deutschland geborenen Kinder der Klägerin zu 1) – A 12 K 799/21 und A 12 K 932/21 – sowie die Verfahrensakten des Mannes der Klägerin zu 1) – A 4 K 3716/19 und A 4 K 3717/19 – vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird hierauf und auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil diese in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist am 17. Juni 2021 ordnungsgemäß gegen Empfangsbekanntnis geladen worden. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO durch die Berichterstatterin.

II. Die Klagen sind zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2021 ist – soweit angegriffen – zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Denn die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (dazu unter 1.), weshalb auch die anderen dem entgegenstehenden Nummern des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben sind (dazu unter 2.).

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt – was vorliegend nicht gegeben ist – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegebenen Ausnahmen – ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

aa) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten ausweislich § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und

den in den § 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 13 m. w. N.).

bb) Gemäß § 3c AsylG (vgl. Art. 6 RL 2011/95/EU) kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und Nr. 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG (vgl. Art. 7 RL 2011/95/EU) Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. (Nr. 3).

cc) Schließlich wird einem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft – auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten – nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

b) Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Schutzsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 19).

aa) Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzustellen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in



der Lage des konkreten Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar einzuschätzen ist. Hierbei wird ein verständiger Betrachter bei der Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 - A 3 S 1923/14 - BeckRS 2015, 51724; BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 32, und vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 14 m. w. N.). Allgemeinen Begleitumstände – beispielsweise eine Willkürpraxis oder die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen – sind dabei allgemeine Prognosefakten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris; vom 30. Mai 2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 25, vom 18. April 2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 40 und vom 3. November 2016 - A 9 S 303/15 -, juris, Rn. 32).

bb) Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist schließlich unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 19). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010

- 10 C 5.09 - NVwZ 2011, 51; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015, a. a. O.). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 - juris; BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 19, und vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 15 m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2014 - A 11 S 1128/14 - juris, Rn. 34). Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat hingegen keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, ist der oben genannte allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

cc) Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dabei dem Schutzsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 15 und § 25 Abs. 1 AsylG) in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 - 9 C 68.81 - juris, Rn. 5; Hessischer VGH, Urteil vom 24. August 2010 - 3 A 2049/08.A - juris, Rn. 26; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Dezember 2018 - A 11 S 1923/17 - juris, Rn. 36 f. m. w. N.). Auch wenn insoweit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 15. April 2015, 16. Oktober 2017, vom 30. Mai 2017, vom 18. April 2017 und vom 3. November 2016 - A 9 S 303/15 -, jeweils a. a. O.).

dd) Denn das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es nimmt eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden – unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit, der Stimmigkeit und Plausibilität des Vorbringens an sich, dessen

Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln – vor. Bei der Glaubhaftmachung kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung – wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge im Herkunftsland befindet – gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 567, juris Rn. 16 und vom 29. November 1977 - I C 33.71 -, juris, m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris). An einer Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen kann es etwa fehlen, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können oder, wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht oder erheblich gesteigert werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3 - 4; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 -, juris; vom 19. April 2017 - A 11 S 1411/16 -, BeckRS 2017, 127389 Rn. 23 ff.).

c) Unter Zugrundelegung der vorstehenden rechtlichen Maßstäbe steht den Klägern ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu (dazu unter aa)). Außerdem steht den Klägern kein nach § 3d AsylG ausreichender Zugang zu staatlichem Schutz zur Verfügung (dazu unter bb)). Auch auf eine interne Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG müssen sich die Kläger vorliegend nicht verweisen lassen (dazu unter cc)).

aa) Die Kläger erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG. Denn das Gericht ist aufgrund der Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung und vor dem Bundesamt sowie des von dieser in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks mit dem erforderlichen Maß an Gewissheit davon überzeugt,

dass der Klägerin zu 1) und ihrem Sohn bei einer Rückkehr nach Nigeria eine Verfolgung durch die Menschenhändlerorganisation der Madame [ ] sowie vor dem Hintergrund einer erzwungenen rituellen Beschneidung ihres Sohnes auch durch die Familie der Klägerin zu 1) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ausweislich der glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) ist diese unverfolgt aus Nigeria ausgereist. Sie geriet angelockt von Versprechungen auf eine bessere Zukunft in Europa aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Familie – sie hatte bereits ihre Ausbildung zur Schneiderin wegen Geldmangels abbrechen müssen – in die Hände einer Menschenhändlerorganisation, die sie nach Leistung eines Juju-Schwurs über Libyen nach Italien brachte und zur Prostitution zwang, um ihre Schulden abzarbeiten. Die Klägerin zu 1) ist als HIV-positives Opfer von Menschenhandel und ehemalige Prostituierte als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen, der durch die Menschenhändler, denen sie entkam ohne ihre Schulden zu begleichen, eine menschenrechtswidrige Behandlung bis hin zur Tötung – im Rahmen einer Demonstration der Macht der Menschenhändlerorganisation – droht (vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 28. Januar 2020 - 6 A 40/19 - juris, Rn. 31, m. w. N.; VG Köln, Urteil vom 28. Mai 2019 - 12 K 5595/18.A - juris, Rn. 41 ff., m. w. N.). Ihr Sohn, dem eine zwangsweise Beschneidung gegen den Willen seiner Mutter droht, ist ebenfalls als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfend an dessen Geschlecht und familiäre Abstammung anzusehen. Die Folgen einer rituellen Zwangsbeschneidung sind schwerwiegend und stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Dies gilt insbesondere für eine dem Kläger zu 2) seitens der Familie drohende rituelle Zwangsbeschneidung durch medizinisch nicht geschultes Personal, wie im Herkunftsort der Klägerin zu 1) nach deren glaubhaften Angaben üblich.

Aus dem von der emotional betroffenen Klägerin zu 1) glaubhaft in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Geschehen ergibt sich, dass die Klägerin zu 1) mit dem falschen Versprechen auf eine Arbeit als Schneiderin nach Europa gelockt und dort unter Bedrohung mit körperlicher Gewalt bis hin zu Todesdrohungen und sogar körperlicher Misshandlung – durch Verbrennung mit einem heißen Bügeleisen – sowohl in Libyen als auch in Italien zur Prostitution – ohne schützende Verhütungsmittel – gezwungen worden ist. Hieraus resultierte wohl auch die HIV-Erkrankung der Klägerin zu 1). Erst nachdem die Madame sie mit dem Bügeleisen verbrannt und dennoch am

nächsten Tag zur Arbeit geschickt habe, habe die Klägerin zu 1) die Kraft gefunden, von dort zu fliehen und schließlich in der Schweiz unterzutauchen. Detailliert berichtete die Klägerin auch von den Umständen des abzugebenden Schwurs vor der Verbringung nach Europa. Ihre Familie in Nigeria habe ihr berichtet, dass sie von den Leuten der Madame bedroht worden seien, weil sie noch Schulden habe. Man habe diesen trotz mehrfachen Umzugs nicht entgehen können. Es sei auch ein Motorrad zur Schuldentilgung beschlagnahmt worden. Ebenso glaubhaft schilderte die Klägerin zu 1) das beständige Drängen ihrer Familie ihre Kinder nach den Traditionen beschneiden zu lassen, obgleich sie diesen bereits mitgeteilt hatte, dass sie einem solchen Ansinnen nicht nachzukommen gedenke. Dabei hätten diese deutlich gemacht, dass für den Fall ihrer Rückkehr eine Beschneidung auch gegen den Willen der Klägerin durchgeführt werde. Des Weiteren erklärte die Klägerin betroffen, dass sie ihrer Familie ihre HIV-Erkrankung bislang verschwiegen habe, weil diese hierfür kein Verständnis zeigen, sie im Gegenteil verstoßen und ihr jegliche Unterstützung verweigern würde, sobald sie davon erführe.

Die Angaben der Klägerin zu 1) decken sich auch mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln, wonach der Handel mit nigerianischen Frauen und Kindern zum Zwecke sexueller Ausbeutung in Nigeria – insbesondere im Staat Edo in und um Benin City – ein weit verbreitetes Phänomen schwer zu beziffernden Ausmaßes darstellt. Denn Nigeria ist in der EU das bedeutendste Herkunftsland der Opfer außerhalb der Europas. Dabei werden die Frauen und Kinder unter falschen Versprechungen nach Europa gelockt, um dort zur Prostitution gezwungen zu werden, um ihre vorgeblichen Reiseschulden abzarbeiten. Diese Vorgänge werden von sogenannten Madames mit zum Teil weit verzweigten Netzwerken überwacht, die zur Aufrechterhaltung dieses Systems – insbesondere nachdem Nachschub aus Nigeria schwieriger zu erlangen ist – ein besonderes Interesse an der Bestrafung von Personen haben, welche sich den Menschenhändlern entzogen haben. Dies gilt umso mehr solange diese flüchtigen Personen weiterhin Schulden haben (vgl. insgesamt Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria, 2020, S. 15, 21; EASO, Nigeria, Trafficking in Human Beings, Report, April 2021, S. 25 ff., 60). Hierbei kann es auch zur Anwendung von – mitunter auch tödlicher – Gewalt gegenüber den Opfern und ihren Familien kommen (vgl. EASO, Nigeria, Trafficking in Human Beings, Report, April 2021, S. 60). Auch hinsichtlich der Beschnei-

dung auch männlicher Kinder ist den Erkenntnismitteln zu entnehmen, dass eine solche entweder aus hygienischen Gründen oder rituell zur Integration in die Gesellschaft durchgeführt wird. Nach der Beschneidung gehören die Beschnittenen zu den „Männern“ und werden als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft behandelt. Nicht beschnitten zu sein, gilt als Tabu. Es ist unzivilisiert und unkultiviert. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass die Beschneidungsrate bei Männern bei 80 Prozent und mehr liegt (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung an das VG Sigmaringen vom 13. Februar 2019, S. 1 und 2). Insbesondere bei den Edo, denen die Kläger zugehörig sind, sind Beschneidungen zwischen dem dritten und siebten Lebensjahr sowie deren rituelle Durchführung durch nicht medizinische geschulte Beschneider nicht unüblich (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung an das VG Sigmaringen vom 13. Februar 2019, S. 6 f.), so dass davon auszugehen ist, dass in Übereinstimmung mit den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) ihrem Sohn bei einer Rückkehr eine solche Praxis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch gegen den Willen der Klägerin zu 1) seitens ihrer Familie droht.

bb) Zwar geht die Verfolgung vorliegend von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG aus. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass den Klägern in Nigeria gemäß § 3d AsylG ausreichenden Zugang zu staatlichem Schutz oder Schutz durch internationale Organisationen vor den kriminellen Übergriffen seitens der Menschenhändler oder vor der Zwangsbeschneidung seitens der Familie erlangen können. Denn aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln geht hervor, dass der organisierte Menschenhandel innerhalb Nigerias und länderübergreifend eines der dringlichsten menschenrechtlichen Probleme ist. Zwar hat der besonders betroffene Bundesstaat Edo State im Jahr 2018 ein Gesetz gegen den Menschenhandel verabschiedet, das höhere Strafen für Schleuser vorsieht sowie eine eigene Task Force im Kampf gegen Menschenhandel gegründet, diese Task Force hat seit ihrer Gründung auch insgesamt 94 Fälle untersucht und 42 Personen strafrechtlich verfolgt, konnte jedoch keine einzige Verurteilung erreichen. Trotz signifikanter Bemühungen der nigerianischen Regierung gegen Menschenhandel vorzugehen (unter anderem Training der Ermittler, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden) ist die Zahl der Verurteilten damit zuletzt auf niedrigem Niveau noch weiter zurückgegangen. Dies mag ein wichtiger Schritt der Behörden zu einem umfassenderen Schutz der Betroffenen sein, dennoch entfaltet dieser zur Überzeugung des

Gerichts derzeit noch nicht eine derartige Wirkung, dass von einem wirksamen Schutz im Sinne des § 3d AsylG auszugehen ist, zumal der gesamte Justizapparat eine zu geringe finanzielle wie personelle Ausstattung besitzt, was ihn zugleich anfällig für Korruption macht. Auch die staatlichen Ordnungsbehörden sind personell und technisch nicht in der Lage ausreichenden Schutz zu bieten, zumal insbesondere bei den Polizeibehörden Korruption weit verbreitet ist. Dies gilt gerade auch im Bereich familiärer Probleme und Auseinandersetzungen, zumal die Beschneidung männlicher Kinder in Nigeria als üblich angesehen wird (vgl. insgesamt Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria, 2020, S. 6, 15, 21; ACCORD, Anfragebeantwortung an das VG Sigmaringen vom 13. Februar 2019, S. 6 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Nigeria: Gewalt gegen Frauen, 20. Januar 2021, S. 4).

cc) Die Kläger sind vorliegend auch nicht auf internen Schutz gemäß § 3e AsylG zu verweisen. Grundsätzlich könnten sich die Kläger dem Zugriff der Menschenhändler und der Familie der Klägerin zu 1) sowie der Familie ihres Mannes wohl durch das Niederlassen in einem anderen Teil Nigerias entziehen – obgleich die fortgesetzte Bedrohung und Beschlagnahme von Gegenständen zur Schuldentilgung bei der Familie der Klägerin zu 1), trotz mehrfachen Umzugs für eine besondere Schwierigkeit aufgrund breiter Vernetzung der Organisation innerhalb Nigerias spricht –, allerdings kann dies von den Klägern vernünftigerweise nicht erwartet werden. Denn die Klägerin zu 1) – als HIV-positive Mutter von drei minderjährigen Kindern – wird vorliegend auch mit Hilfe ihres Mannes nicht in der Lage sein, für sich und ihre minderjährigen Kinder ohne familiäre Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen Versorgung sowie der Stigmatisierung in der Gesellschaft eine ausreichende Lebensgrundlage zu erwirtschaften.

(1) Ob es einem Asylsuchenden nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG zumutbar ist, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf jeweils der Prüfung unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Zu den danach zu berücksichtigenden Umständen gehören objektive Gesichtspunkte, darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, und subjektive Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf

Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprachen, sowie gegebenenfalls die Volkszugehörigkeit. Bei dieser Beurteilung ist auch der Umstand von Bedeutung, ob am Ort des internen Schutzes die Existenzsicherung des Betroffenen gewährleistet ist. Eine Existenzsicherung muss dabei zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, also wenigstens das Existenzminimum gewährleistet ist. Interner Schutz scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019 - A 11 S 1203/19 - juris, Rn. 31 f. m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008 - 10 C 11.07 - juris, Rn. 32).

(2) Im Rahmen der Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern und mit ihrem Mann, mit dem sie in Nigeria traditionell verheiratet ist, nach Nigeria zurückkehren würde. Denn wenn ein Ausländer in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie lebt, ist – auch unter Berücksichtigung der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 6 GG – zu unterstellen, dass er auch im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie leben würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 - juris, Rn. 17, m. w. N.; vgl. zur Beachtlichkeit dieses Maßstabs auch bei der Prüfung des internen Schutzes: VG Düsseldorf, Urteil vom 10. August 2020 - 20 K 9576/18.A - juris, Rn. 87 ff.). Dies gilt selbst dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 - juris, Rn. 19 und 21 f.). Die Klägerin zu 1) lebt hier in der Bundesrepublik mit ihren minderjährigen Kindern und ihrem Mann in einer häuslichen Gemeinschaft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Nigeria ist schwierig. Nigeria besteht aus 36 Teilstaaten und dem Hauptstadtbezirk (FCT - Federal Capital Territory) Abuja. Mit rund 200 Millionen Einwohnern ist Nigeria das bevölkerungsreichste Land Afrikas und zugleich die größte Volkswirtschaft des Kontinents. Die nigerianische Wirtschaft wuchs



2018 um 1,9 Prozent und 2019 um etwa 2,1 Prozent (vgl. Länderreport Nigeria der Wirtschaftskammern Österreichs, abrufbar unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/nigeria-laenderreport.pdf>; zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021). Seit 2020 ist die nigerianische Wirtschaft aufgrund des erneuten Verfalls des Rohölpreises sowie der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wieder geschwächt. Wie hoch der wirtschaftliche Schaden sein wird, ist bislang noch nicht abschließend abzuschätzen. Doch der durch die weltweite COVID-19-Pandemie verursachte Absturz des Ölpreises hat ein Einnahmedefizit in den Haushaltsetat des stark vom Ölexport abhängigen Landes erzeugt. Für das Gesamtjahr 2020 wird aufgrund dieser Umstände mit einer Schrumpfung des nigerianischen BIP um 4,4 Prozent gerechnet. In der zweiten Jahreshälfte 2020 ist jedoch ein Wiederanziehen der Konjunktur feststellbar gewesen und für 2021 wird ein Wachstum von 2,2 Prozent erwartet (vgl. insgesamt Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich, Amt für Fremdenverkehr und Asyl, Stand 23. November 2020, S. 69). Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie hat Nigeria nach Notgeldern in Höhe von mehr als 7 Milliarden US-Dollar von internationalen Kreditgebern ersucht. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Nigeria zwischenzeitlich bereits Nothilfen in Höhe von 3,4 Milliarden US-Dollar (3,1 Milliarden Euro) gewährt. Damit soll dem Land geholfen werden, die schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den starken Verfall des Ölpreises zu bewältigen sowie die Währung zu stabilisieren (vgl. <https://orf.at/stories/3163689/>, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021).

Das Land ist Afrikas größter Ölproduzent und gehört zu den wichtigsten Erdölproduzenten weltweit. Die Ölproduktion ist zugleich der wichtigste Wirtschaftszweig Nigerias. Die Öl- und Gasförderung ist mit etwa 80 Prozent der Gesamteinnahmen die Haupteinnahmequelle des Staates (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Nigeria vom 16. Januar 2020; vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich, Amt für Fremdenverkehr und Asyl, Stand 23. November 2020, S. 69). Nigeria ist ein agrarisches Land, aber die Konzentration auf Erdöl und Erdgas hat zur Vernachlässigung der Landwirtschaft geführt. Über 70 Prozent der arbeitenden Bevölkerung sind in der Landwirtschaft tätig. Mehr als 95 Prozent der landwirtschaftlichen Produktion kommt von kleinen Anbauflächen. Im Sü-

den des Landes wird hauptsächlich Ackerbau betrieben, im Norden dominiert die Viehzucht. Die Landwirtschaft erwirtschaftet nach dem Dienstleistungssektor mit rund 23 Prozent den zweitgrößten Anteil am BIP. Die unterentwickelte Landwirtschaft ist jedoch trotz günstiger klimatischer Voraussetzungen nicht in der Lage, den inländischen Nahrungsmittelbedarf zu decken, so dass Nigeria auf den Import von Nahrungsmitteln angewiesen ist (vgl. Länderreport Nigeria der Wirtschaftskammern Österreichs, abrufbar unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/nigeria-laenderreport.pdf>). Ein Großteil der Industriebetriebe des Landes ist in der Millionenstadt Lagos angesiedelt. Die Stadt allein erwirtschaftet etwa ein Drittel des nigerianischen Bruttoinlandsprodukts (vgl. Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbüro Nigeria, Stand: April 2020, abrufbar auf der Homepage der KAS: <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/nigeria-seit-vier-wochen-im-lockdown>; zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021).

Trotz wirtschaftspolitischer Reformen ist es der Regierung bislang jedoch nicht gelungen, den Rohstoffreichtum für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes zu nutzen. Die Einkommen sind in Nigeria weiterhin höchst ungleich verteilt. 87 Millionen Nigerianer (40 Prozent der Bevölkerung) leben in absoluter Armut, das heißt sie haben weniger als einen US-Dollar pro Tag zur Verfügung. 48 Prozent der Bevölkerung Nigerias beziehungsweise 94 Millionen Menschen leben in extremer Armut mit einem Durchschnittseinkommen von unter 1,90 US-Dollar pro Tag. Die Armut ist in den ländlichen Gebieten größer als in den städtischen Ballungsgebieten. Programme zur Armutsbekämpfung gibt es sowohl auf Länderebene als auch auf lokaler Ebene. Zahlreiche NGOs im Land sind in den Bereichen Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung aktiv. Die Arbeitslosigkeit ist hoch, bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis 35 wird sie auf über 50 Prozent geschätzt. Offizielle Statistiken über Arbeitslosigkeit gibt es aufgrund fehlender sozialer Einrichtungen und Absicherung nicht; geschätzt wird sie jedoch auf 20 bis 45 Prozent – in erster Linie unter 30-jährige – mit großen regionalen Unterschieden. Die Chancen, einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst, staatsnahen Betrieben oder Banken zu finden, sind gering, außer man verfügt über eine europäische Ausbildung und vor allem über Beziehungen. Verschiedene Programme auf Ebene der Bundesstaaten aber auch der Zentralregierung zielen auf die Steigerung der Jugendbeschäftigung ab. Der Mangel an lohnabhängiger Beschäf-

tigung führt dazu, dass immer mehr Nigerianer in den Großstädten Überlebenschancen im informellen Wirtschaftssektor als „self-employed“ suchen. Die wichtigste Rolle bei wirtschaftlicher Not und Arbeitslosigkeit spielt weiterhin die Großfamilie (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich, Amt für Fremdenverkehr und Asyl, Stand 23. November 2020, S. 69 bis 70). Die nigerianische Regierung hat jedoch auch mehrere Hilfsprogramme zur finanziellen Entlastung von Bedürftigen verabschiedet und mit deren Umsetzung begonnen. So hat die nigerianische Zentralbank (CBN) ein Konjunkturpaket geschnürt, das unter anderem Kredite in Höhe von 50 Milliarden Naira (138,89 Mio. US-Dollar) für die am stärksten von der Pandemie betroffenen Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen in Aussicht stellt (vgl. <https://www.ecoi.net/de/dokument/2028064.html>, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2021).

Den Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass Rückkehrer, selbst wenn sie in keinem privaten Verband soziale Sicherheit finden können, grundsätzlich keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet werden und sie ihre existentiellen Grundbedürfnisse aus selbständiger Arbeit sichern können (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria, Stand: 23. November 2020, S. 70 ff.). Heimkehrer können gegen eine Gebühr eine Wohnung in jeder Region Nigerias mieten. Reintegrationshilfe kann durch Regierungsprogramme wie etwa NDE, NAPEP, NAPTIP, COSUDOW, UBE, SMEDAN, NACRDB sowie durch nichtstaatliche Organisationen wie etwa die Lift above Poverty-Organisation (LAPO) gewährt werden. Ferner sind internationale Organisationen wie GIZ und IOM (mit deutscher und EU-Finanzierung) bemüht, neue Rückkehrer- beziehungsweise Migrationsberatungszentren aufzubauen. Eine entsprechende Einrichtung von IOM wurde 2018 in Benin City (Edo State) eröffnet. Gleichermaßen haben Migrationsberatungszentrum der GIZ in Abuja, Lagos und Benin City ihren Betrieb aufgenommen. Gemeinsam mit dem nigerianischen Arbeitsministerium wird dort über berufliche Perspektiven in Nigeria informiert (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria, Stand: 23. November 2020, S. 68 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und flüchtlingsrelevante Lage in Nigeria, Stand: 5. Dezember 2020, S. 26).

Das nigerianische Gesundheitssystem besteht sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Gesundheitseinrichtungen. Die meisten öffentlichen Gesundheitseinrichtungen bieten sowohl sekundäre als auch tertiäre Behandlungen an und verfügen über

fachmedizinisches Personal. Dennoch ist die Gesundheitsversorgung als mangelhaft zu bezeichnen. Es besteht ein erhebliches Gefälle zwischen Arm und Reich sowie zwischen Nord und Süd. In den größeren Städten hat sich die Gesundheitsversorgung in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert (vgl. insgesamt BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Nigeria, 2019, S. 51 ff.), es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es eine zuverlässige, flächendeckende und kostenlose Gesundheitsversorgung existiert. Medikamente sind mit Ausnahme einiger weniger neu zugelassener Medikamente meist in Apotheken außerhalb der Krankenhäuser gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung verfügbar, müssen jedoch von den Patienten selbst bezahlt werden (vgl. IOM, Länderinformationsblatt Nigeria, 2020, Abschnitt 1). Der nigerianische Staat unternimmt Anstrengungen die Ausbreitung des HI-Virus einzudämmen und erkrankte Personen zu behandeln, insbesondere hat er etwa eine „National Agency for the Control of AIDS“ eingerichtet. Eine beträchtliche Anzahl an Erkrankten hat daher Zugang zu Medikamenten gegen HIV/AIDS, die zum Teil kostenlos bereitgestellt werden, was jedoch nicht landesweit flächendeckend der Fall ist. In sechs Bundesstaaten – Anambra, Benue, Cross River, Kogi, Nasarawa und Abuja – befinden sich Kliniken zur Behandlung des HI-Virus (vgl. European Asylum Support Office, Country of Origin Information Report Nigeria – Key socio-economic indicators vom November 2018, S. 49; ACCORD Anfragenbeantwortung zu Nigeria: Information zu HIV/AIDS, 15. März 2021, S. 2; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Nigeria, 2020, S. 76 f.). Allerdings kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Medikamente nicht vorrätig oder lieferbar sind. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist ein Rückgang bei der Versorgung von HIV-positiven Patienten im Hinblick auf Untersuchungen und klinische Aktivitäten sowie hinsichtlich der Auffrischung der antiretroviralen Therapien zu beobachten. Auch der Beginn neuer antiretroviraler Therapien ist um circa 46 Prozent hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Außerdem ist es auch im Rahmen einer gegebenenfalls kostenfreien Medikamentenabgabe an HIV-positive Personen erforderlich alle weiteren anfallenden Behandlungskosten sowie Anfahrtskosten zu den jeweiligen Kliniken selbst zu tragen (vgl. ACCORD Anfragenbeantwortung zu Nigeria: Information zu HIV/AIDS, 15. März 2021, S. 1, 3). Dabei ist auch heute – trotz öffentlicher Bildungskampagnen – die Stigmatisierung HIV-positiver Personen in der Gesellschaft weit verbreitet, was sich unter anderem auf den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zum Gesundheitswesen auswirkt

(vgl. ACCORD Anfragenbeantwortung zu Nigeria: Information zu HIV/AIDS, 15. März 2021, S. 2, m. w. N.).

Es gibt sowohl private als auch öffentliche Krankenversicherungen. Die öffentliche Krankenversicherung steht nigerianischen Staatsbürgern gegen Vorlage eines Personalausweises und Zahlung des Mitgliedsbeitrags zur Verfügung. Selbständige sind im Rahmen des freiwilligen Sozialversicherungssystems registriert. Der Mitgliedsbeitrag beträgt USD 41,7 (15.000 NGN) und wird alle 12 Monate erneuert. Für Personen, die eine formelle Beschäftigung haben und vom Arbeitgeber versichert sind, werden monatlich 10 Prozent des Gehalts abgezogen. Die öffentliche Krankenversicherung bietet Leistungspakete, die primäre, sekundäre und auch die tertiäre Gesundheitsversorgung abdecken. Dabei deckt die Versicherung 90 Prozent der Medikamentenkosten, der medizinischen Beratungsgebühren, der Laboruntersuchungsgebühren und der Krankenhausgebühren sowie 50 Prozent der Kosten für radiologische Untersuchungen und die Gebühren für chirurgische Eingriffe ab. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ehepartner sowie vier weitere abhängige Personen. Personen, die im informellen Sektor in der Landwirtschaft oder als Tagelöhner arbeiten – und damit der weit überwiegende Teil der Bevölkerung –, haben jedoch keinen Zugang zur öffentlichen Krankenversicherung. Der Umfang der Leistungen einer privaten Versicherung hängt vom jeweils erworbenen Versicherungsplan ab und auch die Kosten variieren je nach Gesundheitsproblemen und Pflegebedarf. Die Kosten von Medikamenten und Dienstleistungen variieren dabei je nach Pflegestufe und Art der Erkrankung (vgl. insgesamt IOM, Länderinformationsblatt Nigeria, 2020, Abschnitt 1).

(3) Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit der Kläger sich an einem anderen Ort Nigerias vor den Menschenhändlern und der Familie der Klägerin zu 1) aufgrund der drohenden Beschneidung der Kinder der Klägerin zu 1) versteckt zu halten zu bewerten. Den Klägern steht – selbst wenn diese keine Bedrohung für die Kinder der Klägerin zu 1) darstellten – aufgrund deren ohnehin schlechter wirtschaftlicher Situation und der Problematik eines Verheimlichen-Müssens der HIV-Erkrankung der Klägerin zu 1), da ihr sonst jegliche Unterstützung wieder entzogen würde, keine Unterstützung durch ihr familiäres Netzwerk zur Verfügung. Auch von der Familie ihres Ehemannes, welche die Klägerin zu 1) nach ihren glaubhaften Angaben niemals zu Gesicht bekommen habe, da ihr Mann selbst vor ihnen geflohen sei, kann keine Unterstützung erwartet

werden. Die Kläger sind demnach darauf angewiesen, dass die Klägerin zu 1) und ihr Mann gemeinsam in der Lage sind, ein ausreichendes Auskommen für die gesamte fünfköpfige Familie sowie die Behandlungskosten der Klägerin zu 1) und etwaige Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Malariaerkrankung der drei minderjährigen Kinder zu erwirtschaften. In der angespannten Arbeitsmarktsituation, die sich insbesondere vor dem Hintergrund der weltweiten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nochmals verschlechtert hat, stehen vor allem die Chancen der Klägerin zu 1), die – im Gegensatz zu ihrem Mann, der als Schweißer gearbeitet hat – lediglich eine abgebrochene Ausbildung zur Schneiderin ohne jegliche Berufserfahrung vorzuweisen hat und in Deutschland als Zimmermädchen im Hotel gearbeitet hat, schlecht. Erschwerend kommt vorliegend die Stigmatisierung seitens der Gesellschaft aufgrund ihrer HIV-Erkrankung hinzu, die sich dauerhaft im Umfeld der Kläger nicht wird verheimlichen lassen.

Den Klägern steht zur Überzeugung des Gerichts auch keine Möglichkeit zur Krankenversicherung offen, weshalb diese die Kosten für die notwendige Behandlung der Klägerin zu 1) selbst tragen müssen. Die Klägerin zu 1) erhält derzeit das Medikament Symtuza 800 mg, da alle vorherigen Medikamente mit fünf unterschiedlichen Wirkstoffen nicht die gewünschte Wirkung bei ihr zeigten. Daher ist die Klägerin vorliegend darauf angewiesen, dass gerade dieses Präparat in Nigeria auch erhältlich ist, da sie unter den gegebenen Umständen nicht auf ein Ersatzpräparat mit anderen Wirkstoffen ausweichen kann. Ausweislich der umfangreichen Auskünfte der Medical Country of Origin Information (MedCOI) aus dem Jahr 2019 sind zwar einige Medikamente zur Behandlung von HIV in Nigeria erhältlich, nicht jedoch das Medikament auf das die Klägerin vorliegend angewiesen ist (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Nigeria: Medical and healthcare issues, Januar 2020). Aus diesem Grunde ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) unabhängig von der Erreichbarkeit und Bezahlbarkeit einer medizinischen Versorgung keine adäquate medizinische Behandlung erhalten kann, wodurch sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtern wird. Durch die steigende Viruslast und die Schwächung des gesamten Immunsystems durch das HI-Virus wird die Klägerin zu 1) anfälliger für andere Erkrankungen – insbesondere COVID-19 – sein. Die Kosten derartiger Behandlungen müssten die Kläger wiederum selbst tragen. Darüber hinaus

würden diese Umstände auch zu einer erheblichen Verschlechterung der Möglichkeiten der Klägerin zu 1) am ohnehin schwierigen Arbeitsmarkt führen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger vor dem Hintergrund ihrer familiären, wirtschaften und gesundheitlichen Situation bei einer Rückkehr nach Nigeria nicht in der Lage sein werden, sich ohne familiäre Unterstützung trotz gegebenenfalls vorhandener kurzfristiger Rückkehrerhilfen an einem Ort internen Schutzes eine ausreichende, dauerhafte Lebensgrundlage inklusive der erforderlichen Behandlungskosten für die Klägerin zu 1) zu erwirtschaften.

2. Da den Klägern nach alledem die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom 12. Januar 2021 auch in seinen Ziffern 3 bis 6 aufzuheben. Insbesondere entfällt mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung aus Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Daraus folgt, dass auch die in Ziffer 6 ausgesprochene Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots keinen Bestand haben kann und aufzuheben ist.

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen,

durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lohrer

Beglaubigt

Kirnberger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle